

ANHANG 3

Richtlinie für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Vereinen der Regionalliga Nord der Herren

§ 1 Grundsatz

- (1) Gemäß § 6 (1) NFV-Spielordnung müssen Vereine, die am Spielbetrieb der Regionalliga Nord der Herren teilnehmen wollen, neben den sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auch Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art erfüllen.
- (2) Die Vorschriften der UEFA, der FIFA, und des DFB sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- (1) Zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen die Vereine der Regionalliga Nord der Herren dem Norddeutschen Fußball-Verband folgende Unterlagen vorlegen:
 - a. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des abgelaufenen und des davor liegenden Kalenderjahres. Diese Unterlagen sind von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Fachanwalt für Steuerrecht mit einer Plausibilitätsbeurteilung zu versehen, die den Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer entspricht.
 - b. Forderungsspiegel;
 - c. Verbindlichkeitsspiegel einschließlich der besonderen Angaben über Kontokorrentkredite;
 - d. Bestätigung der Kreditinstitute über den Gesamtumfang der geschäftlichen Beziehungen
 - e. Lagebericht des Vorstandes
 - f. Finanzplanung für das kommende Spieljahr (01.07. – 30.06.),
 - g. bei Mehrspartenvereinen nur für die Sparte Fußball
 - h. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Verwaltungsberufsgenossenschaft
 - i. Durchschrift der letzten Gemeinnützigkeits- oder Körperschaftssteuererklärung, die dem Finanzamt eingereicht wurde
 - j. Gemeinnützigkeitsnachweis durch Vorlage des letzten Freistellungs- bzw. Körperschaftssteuerbescheides des Finanzamtes
 - k. Prüfberichte über durchgeführte Betriebsprüfungen von Finanzverwaltungen und/oder Trägern der Sozialversicherungen